

Gemeinderat am 16.07.2019  
Öffentliche Beratungsunterlage  
Beratungsvorlage Nr. GR 43/2019 / Fe 26.06.2019 Az.: 062.30

## Tagesordnungspunkt

### **Wahl der Stellvertretungen des Bürgermeisters**

## Beschlussvorschlag

### **Der Gemeinderat wählt die erste und die zweite ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters**

## Sachverhalt

Nach § 12 der Hauptsatzung gibt es zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Nach der Neuwahl des Gemeinderats im Mai 2019 sind die ehrenamtlichen Stellvertretungen neu zu wählen.

Die Wahlen für die erste und die zweite Stellvertretung müssen in getrennten Wahlgängen vorgenommen werden.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 darauf verständigt, aufgrund der erreichten Stimmenzahl den ersten stellvertretenden Bürgermeister aus den Reihen der CDU zu wählen. Wegen der erreichten Stimmenzahlen innerhalb der CDU wurde für dieses Ehrenamt Gemeinderat Klaus Finger vorgeschlagen.

Für die zweite Stellvertretung hat sich der Ältestenrat darauf verständigt, diese aus der Fraktion mit dem zweitbesten Wahlergebnis, der WAB, zu besetzen. Aufgrund der erreichten Stimmenzahlen innerhalb der WAB wurde für dieses Ehrenamt Gemeinderat Wolfgang Brennenstuhl vorgeschlagen.

In der Sitzung können weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Für beide Wahlen gilt § 37 Abs. 7 GemO. Es wird geheim und in separaten Wahlen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, hängt das weitere Verfahren, davon ab, ob eine Person oder mehrere Personen zur Wahl stehen.

#### Nur eine Person steht zur Wahl:

Falls nur eine Person zur Wahl steht und im ersten Wahlgang nicht die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei wird erneut mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten benötigt. Dieser zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche später stattfinden. Der Gemeinderat ist daran aber nicht gebunden und kann den zweiten Wahlgang auch unmittelbar im Anschluss durchführen. Wird auch im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit erreicht, ist die Wahl gescheitert.

Mehrere Personen stehen zur Wahl:

Erhält bei mehreren Bewerbern niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbungen aus dem ersten Wahlgang mit der höchsten Stimmenzahl statt. Dabei ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Falls Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los.



Wolfgang Lahn  
Bürgermeister



Feitscher